

001 Anlage 1

geb 11.08.99
TAF



Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Herrn Senator
Dr. Ehrhart Körting
Senatsverwaltung für Inneres
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Rudolf Anzinger
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)1888 615-64 70 od. (0)30 2014-54 70
FAX +49 (0)1888 616-70 92 od. (0)30 2014-70 92

E-MAIL rudolf.anzinger@bmwa.bund.de

DATUM Berlin, den 11. Oktober 2005

ab 12.10.

Sehr geehrter Herr Senator, *lieber Herr Körting,*

vielen Dank für Ihren Brief vom 18. August 2005, in welchem Sie die Bundesminister Otto Schily und Wolfgang Clement um eine Mitteilung zur Auslegung des § 9 der Beschäftigungsverfahrensverordnung bitten. Es ist mir sehr daran gelegen, in dieser Frage Klarheit herzustellen und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, die dem Willen des Verordnungsgebers entspricht. In Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren darf ich Ihnen daher die Rechtsauffassung der Bundesregierung mitteilen.

Sie weisen zu Recht darauf hin, dass § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung den bisherigen § 286 SGB III fortführt. Mit der neuen Bestimmung wurde nicht beabsichtigt, eine Verschlechterung der bisherigen Rechtsstellung der betroffenen Ausländer herbeizuführen. Vielmehr war es das Ziel des Verordnungsgebers, materiellrechtlich Kontinuität zu gewährleisten.

Unter der Geltung des § 286 SGB III wurden, ungeachtet des schon damals vorhandenen § 55 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz, Zeiten einer Aufenthaltsgestattung unstrittig zur Verfestigung eines Arbeitsmarktstatus angerechnet. Trotz des geänderten Wortlauts in § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung gilt dies weiterhin.



Seite 2 von 2 Es besteht Einvernehmen zwischen den hier zuständigen Bundesministerien, dass die Bestimmung des § 55 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz bei einer sachgerechten Auslegung im Rahmen des neuen Ordnungsrechts nicht anzuwenden ist.

Die Regelung des § 55 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz wurde nach der Gesetzesbegründung eingeführt, um zu verhindern, dass Ausländer über Jahre aussichtslos Asylverfahren betreiben, um dann unter Berufung auf ihren nur für das Verfahren gestatteten Aufenthalt weitergehende Rechte geltend zu machen. Allein das langjährige Betreiben eines Asylverfahrens und der damit verbundene Aufenthalt eröffnen aber im Zusammenhang mit § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung nicht schon die Möglichkeit, eine unbeschränkte Zustimmung zur Beschäftigung zu erhalten. Es wird dort nämlich weiter gefordert, dass der Ausländer im Zeitpunkt der Geltendmachung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Insofern dienen zurückgelegte Aufenthaltszeiten, auch diejenigen mit einer Aufenthaltsgestattung, nur dem Nachweis einer mit dem mehrjährigen Aufenthalt verbundenen Integration, denn diese ist nach der Begründung zu § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung maßgeblicher Grund für den erleichterten Arbeitsmarktzugang. Dies gilt selbst im Falle von Aufenthaltszeiten, in denen lediglich Duldungen vorliegen. Auch im Fall der Ablehnung des Asylantrages kann dem Ausländer diese Integration nicht abgesprochen werden. Die Gleichwertigkeit von Zeiten einer Duldung und Aufenthaltsgestattung im Zusammenhang der Beschäftigungsverfahrensverordnung wird im Übrigen durch § 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung belegt.

Eine rein auf den bloßen Wortlaut beschränkte Auslegung des § 55 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz im Zusammenhang mit § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung würde demgegenüber bedeuten, einen Ausländer, der sich, ohne ein Asylverfahren zu betreiben, nur auf Abschiebungshindernisse berufen und zunächst eine Duldung erhalten hat, besser zu stellen, als einen Ausländer, der im Anschluss an ein erfolgloses Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat. Eine solche unterschiedliche Behandlung widerspräche der Zielsetzung des § 55 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz und ist im Zusammenwirken mit § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung nicht beabsichtigt.



Sella 3 von 3

Wie bei Erörterung dieser Frage in der Besprechung der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder deutlich wurde, wird die Vorschrift des § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung in den übrigen Bundesländern auch entsprechend angewendet. Ich wäre daher dankbar, wenn sich das Land Berlin dieser Rechtspraxis im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Bestimmung anschließen würde. Ob darüber hinaus eine klarstellende Verordnungsänderung angezeigt ist, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bei der nächsten Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung prüfen.

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der angesprochenen Bestimmungen werden das Bundesministerium des Inneren und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Innenbehörden der anderen Länder und die zuständigen Dienststellen der Arbeitsverwaltung über den Inhalt dieses Antwortschreibens unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

U. P. P.

